

Titel:

Hauptsacheerledigung wegen übereinstimmender Erledigungserklärungen

Normenkette:

VwGO § 161 Abs. 2, § 80 Abs. 5

Leitsatz:

Das Verfahren ist aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog). (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Hauptsacheerledigung, Erledigungserklärung, Streitwertfestsetzung

Vorinstanz:

VG Ansbach, Beschluss vom 03.05.2021 – AN 9 S 21.547

Fundstelle:

BeckRS 2021, 31005

Tenor

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 3. Mai 2021 ist in den Nummern 1 und 2 wirkungslos geworden.
- III. Die Beigefügte trägt die Gerichtskosten in beiden Rechtszügen. Alle Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

1

Das Verfahren ist aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog). Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist in den Nummern 1 und 2 wirkungslos geworden (§ 173 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog).

2

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO und folgt der Einigung der Antragstellerin und der Beigefügten über die Kostentragung in ihrer Vergleichsvereinbarung vom 8. September 2021, der die Antragsgegnerin zugestimmt hat.

3

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

4

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.